

Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg Postfach $103439 \cdot 70029$ Stuttgart

Stuttgart

Name Herr Dr. Haouache
Durchwahl 0711 123 2479
E-Mail ekartb@um.bwl.de

Aktenzeichen 65-4452.85/

(Bitte bei Antwort angeben!)

Konzessionswettbewerb

hier: Zulässige Auswahlkriterien - Regulatorischer Effizienzwert, Q-Element u.a.

Sehr geehrte

nachfolgend werden Ihre mittels elektronischer Mitteilung vom gestellten Fragen behandelt, wobei die Erläuterungen und genannten Kriterien nicht abschließend sind. Die Energiekartellbehörde Baden-Württemberg (EKartB) erarbeitet derzeit einen beispielartigen Kriterienkatalog, der anschließend mit den interessierten Kreisen erörtert werden soll.

Zulässige Auswahlkriterien und etwaige Unterkategorien sind aus § 46 i.V.m. § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zu entwickeln, d.h. insbesondere sind sie stets netzbezogen und – entsprechend – zu gewichten.

Der regulatorische **Effizienzwert** (§§ 12 ff. und § 24 Abs. 2 Anreizregulierungsverordnung - ARegV) ist nach Auffassung der EKartB jedenfalls unmittelbar für die Konzessionsvergabe kein die Leistungsfähigkeit des Netzbetreibers maßgebendes Kriterium. Der Effizienzwert wird entweder rechnerisch ermittelt (Effizienzvergleich im Vollverfahren) oder verordnungsrechtlich festgelegt (vereinfachtes Verfahren). Während die ermittelten Werte häufig immer noch gerichtlich streitbefangen sind - das in der Praxis angewandte Effizienzwertverfahren der Regulierungsbehörden ist sogar in toto Gegenstand der Überprüfung beim Bundesgerichtshof -, sind die aus dem vereinfachten Verfahren resultierenden Effizienzwerte schon kein unternehmens-

individuelles Kriterium. Überdies bezieht sich der Effizienzwert auf den gesamten Netzbereich eines Bewerbers, selten auf das konkrete Konzessionsgebiet. Denkbar wäre ein solches Kriterium daher allenfalls für Verfahren, in denen sich nur Netzbetreiber, deren Effizienz im Vollverfahren ermittelt wurde, beworben haben.

Für das regulatorische **Qualitäts-Element (Q-Element)** gilt ebenfalls, dass dieses im Hinblick auf die bestehende Netze, die zuweilen auch ganz unterschiedliche Strukturen gegenüber dem konkreten Konzessionsgebiet aufweisen, ermittelt wurde. Und auch das Q-Element wird nur an Netzbetreiber, die ein Vollverfahren durchlaufen, vergeben. Anwendbar wäre sein solches Kriterium daher ebenso nur in Verfahren, in denen sich nur solche Netzbetreiber beworben haben.

Bei der **Verfahrensdurchführung** dürfen, da alle Auswahlkriterien bereits vor Abgabe der Bewerbungen endgültig festgelegt und den Bewerbern mitgeteilt werden müssen, diese beiden Kriterien nur für den Fall vorgesehen werden, dass sich ausschließlich Netzbetreiber, die das regulatorische Vollverfahren durchlaufen, beworben haben und bei der Gewichtung ist die o.a. beschränkte Aussagekraft zu berücksichtigen.

Die (bisherige) **Netzgröße** eines Bewerbers ist kein Kriterium, weil es keine sichere Evidenz dafür gibt, dass größere Netze generell effizienter oder sicherer oder günstiger sind als kleine Netze. Wohl aber kann die Netzgröße oder die Dauer der Betätigung als Netzbetreiber Rückschlüsse auf die Erfahrung und Geeignetheit für den Betrieb des Netzes im Konzessionsgebiet ermöglichen.

Netznutzungsentgelte sind ein valides Auswahlkriterium für die Konzessionsvergabe. Allerdings ist dabei nicht auf die Netznutzungsentgelte der Bewerber in ihren bisherigen Netzgebieten abzustellen, vielmehr ist den Bewerbern eine verlässliche **Prognose der Netznutzungsentgelte für das ausgeschriebene Konzessionsgebiet** abzuverlangen und zu bewerten.

Bezüglich der **Versorgungszuverlässigkeit** können die durchschnittliche Versorgungsunterbrechungen eines Bewerbers - bezogen auf die jeweiligen Netzebenen - berücksichtigt werden, z.B. der SAIDI-Wert (gibt die durchschnittliche Versorgungsunterbrechung in Minuten je angeschlossenem Letztverbraucher, die auf das Verhalten eines Netzbetreibers zurückgeht, an). Hierbei sollte den Bewerbern Gelegenheit gegeben werden, ihre Ausfallzeiten zu erläutern, insbesondere mit Blick auf Sondersituationen.

Dieses Antwortschreiben wird in vollständig anonymisierter Form auf der Webseite www.versorger-bw.de veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Haouache